

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 558/2019-2024	Datum: 02.11.2023	Zeichen:
--	-----------------------------	-----------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	20.11.2023	nicht abgestimmt		
Stadtrat	30.11.2023	10	3	5

beschlossen am: ____ 30.11.2023 ____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
--------------------------------------	--------------------------------------

Betreff:
 Berufung des Gemeindevahlleiters und der Stellvertretung für die Kommunalwahlen und die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beruft Herrn Emanuel Hahn zum Gemeindevahlleiter sowie Frau Katrin Trebes zur 1. Stellvertreterin des Gemeindevahlleiters der Stadt Wolmirstedt für die am 09.06.2024 stattfindenden Kommunalwahlen und die Wahl zum Europäischen Parlament.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
M. Cassuhn			

Sachdarstellung:

Am 09.06.2024 finden in Sachsen-Anhalt zeitgleich die Kommunalwahlen und die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Kommunalwahlen umfassen die Wahlen der Vertreter des Kreistages, des Stadtrates und der Ortschaftsräte.

Gemäß § 8a des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sind dafür Wahlorgane zu bestimmen.

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter
2. der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk
3. die Wahlkommission im Falle einer Wahl in neue Strukturen.

Die hier zu treffende Entscheidung gilt der Bestimmung des Wahlleiters. Gem. § 9 KWG LSA ist in den Gemeinden der Bürgermeister der Wahlleiter. Die Vertretung der Gemeinde kann einen anderen Beschäftigten zum Wahlleiter bzw. zum stellvertretenden Wahlleiter berufen.

Diese Verfahrensweise stellt die übliche Praxis in Sachsen-Anhalt und auch in Wolmirstedt dar. Die zuletzt berufenen Beschäftigten der Gemeinde sind nicht mehr in der Wolmirstedt dienstlich beschäftigt. Damit ist die Berufung eines neuen Wahlleiters und stellvertretenden Wahlleiters bzw. Wahlleiterin erforderlich.

Als Wahlleiter soll Herr Emanuel Hahn bestimmt werden. Als stellvertretende Wahlleiterin Frau Katrin Trebes.

Der Wahlleiter ist gem. § 9 Abs. 5 KWG LSA für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig. Um eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl zu gewährleisten, soll die Arbeit über eine Arbeitsgruppe im Haus mit gesteuert werden. Als Wahlorgan bleiben der Wahlleiter und die stellvertretende Wahlleiterin gemäß des KWG LSA zuständig.

Die Verwaltung bittet um Bestätigung des Beschlussvorschlages.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
 Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

- ja nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ja nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2023
Produktkonto: